Besondere Vertragsbedingungen der Philipps-Universität für Honorar, Referenten- sowie vergleichbare selbstständige Leistungen (BVHR)

§ 1 Anwendungsbereich, Geltung der VOL/B

(1) Die BVHR gelten, soweit sie in den jeweiligen Vertrag miteinbezogen wurden, für alle Verträge, die zwischen der Philipps-Universität (auftraggebende Stelle) und Personen geschlossen werden, die Honorar-, Referenten- oder vergleichbare selbstständige Leistungen für die UMR erbringen (auftragnehmende Person).

(2) Für Verträge nach Abs. 1 gilt das deutsche Privatrecht. Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu den BVHR die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung. Die VOL/B können auf Wunsch bei der auftraggebenden Stelle eingesehen werden.

§ 2 Allgemeine Pflichten der auftragnehmenden Person

(1) Die auftragnehmende Person hat die vereinbarte Leistung für die auftraggebende Stelle selbstständig und eigenverantwortlich zu erbringen. Sie ist zur höchstpersönlichen Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Die Ausführung von wesentlichen bzw. auch nur unwesentlichen Teilen der Leistung durch Dritte bedarf stets der schriftlichen Einwilligung der auftraggebenden Stelle.

(2) Die auftragnehmende Person unterliegt keinem Weisungs- bzw. Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation der auftraggebenden Stelle eingebunden. Ein Arbeitsverhältnis kommt nicht zustande. Die auftragnehmende Person hat jedoch fachliche und sicherheitsrelevante Vorgaben der auftraggebenden Stelle insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Die auftragnehmende Person hat das Recht, auch für Dritte tätig zu werden. Sie unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen oder einem Wettbewerbsverbot.

(3) Die auftragnehmende Person hat im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages die Haus- und Benutzungsordnungen der auftraggebenden Stelle zu beachten.

§ 3 Verschwiegenheit

(1) Die auftragnehmende Person hat alle vertraulichen Informationen, die die auftraggebende Stelle im Rahmen des Vertragsverhältnisses mitteilt oder die die auftragnehmende von der auftraggebenden Stelle erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die auftragnehmende Person wird vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen von der auftragnehmenden Person Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der auftraggebenden Stelle offengelegt werden, es sei denn, dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Anordnung erforderlich und die auftragnehmende Person hat die auftraggebende Stelle unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder die vertraulichen Informationen werden den Beratern der auftragnehmenden Person im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber der empfangenden Vertragspartei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Haftung der auftraggebenden Stelle

(1) Schadensersatzansprüche der auftragnehmenden Person gegen die auftraggebende Stelle sind, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die auftraggebende Stelle für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die auftragnehmende Person regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die auftraggebende Stelle nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der auftraggebenden Stelle entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5 Höhere Gewalt

(1) Sollte eine Partei an der Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt gehindert sein, werden die vertraglichen Pflichten beider Parteien zunächst ausgesetzt. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Krankheiten oder Seuchen (z.B. Epidemien und Pandemien).

(2) Liegt höhere Gewalt vor, kann keine der Parteien daraus Ansprüche auf die ihr entstandenen Schäden geltend machen. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

(3) Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die bis dahin nicht erbrachten Leistungen noch erbracht werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als eine Woche seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 6 Kündigung des Vertrages durch die auftraggebende Stelle

Hinsichtlich der Beendigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Kündigung, Rücktritt, etc.). Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die auftraggebende Stelle liegt auch dann vor, wenn die auftragnehmende Person in dem Fragebogen zu dem jeweiligen Vertrag, den diese vor Vertragsschluss bei der auftraggebenden Stelle einzureichen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat.

§ 7 Datenschutz

Unter Bezugnahme auf §§ 3, 31 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 03.05.2018, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.09.20218 (GVBl. I S. 570) in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vom 27.04.2016 wird informiert, dass zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners gespeichert werden.

§ 8 Verwertungsrechte

Die auftraggebende Stelle erwirbt die vollständigen, alleinigen Nutzungsrechte an erstellten Werken einschließlich der Veröffentlichung. Sie wird die auftragnehmende Person auf Wunsch in angemessener Form benennen. Will die auftraggebende Stelle dem Auftragnehmer ein einfaches Nutzungsrecht zur Veröffentlichung der Ergebnisse in bestimmten Publikationsorganen einräumen, bedarf dies der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 9 Schriftformerfordernis

Änderung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.